

HEIME

Entlastungspaket im Rücken

Wie Sie die nächsten Schritte sicher setzen

Mit dem Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurde ein Gesetz verabschiedet, um Risiken für Altenhilfeeinrichtungen abzumildern. Lesen Sie hier, welche Maßnahmen sich eignen, um Schäden abzuwenden.

Von Kip Sloane und Christopher Floßbach

Deutschland erlebt aktuell den Ausnahmezustand – nicht nur gesellschaftlich, für immer mehr Unternehmen auch wirtschaftlich. Auch Träger der Altenhilfe sind durch Mehrausgaben, Personalausfall und Erlösminderung direkt wirtschaftlich von der Krise betroffen. Für viele Unternehmen kann diese Krise schnell existenzbedrohlich werden. Mit dem Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurde ein Gesetz verabschiedet, um obige Risiken für Altenhilfeeinrichtungen in großen Teilen abzumildern. Nachfolgend erfahren Sie, was Sie jetzt tun sollten, um das Ausmaß des Schadens richtig zu bestimmen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

In welchem Ausmaß sind wir betroffen?

Was so banal klingt, ist einer der kritischen Erfolgsfaktoren für das Bestehen dieser Krise. Eine genauso niedrigschwellige wie wirksame Empfehlung ist es daher, diese Frage einmal in Ruhe zu beantworten. Dabei sollten Sie die drei relevanten Erstattungsbereiche Mehrausgaben, Mindererlöse und Personalausfälle berücksichtigen. Analog zu dem visualisierten Prüfschema sollten Sie dann überlegen: In welchem Umfang sind erstattungsfähige Sachverhalte angefallen und wie können diese erfasst werden?

Auch hier wirkt die Fragestellung zunächst trivial, aber die Gespräche der letzten Wochen zeigen, dass es viele verdeckte Effekte gibt, die nicht direkt berücksichtigt werden. Bei den Mehrausgaben werden direkt die Kosten für Hygienebedarf benannt. Es ist jedoch auch wichtig, darüber nachzudenken, was für indirekte Effekte sich ergeben. Denken Sie z.B. an den erhöhten Reinigungsaufwand durch die vermehrten Flächendesinfektionen oder die Entsorgungskosten für infektiösen Müll. Weitere Mehrkosten entstehen im Personalbereich: Zulagen, Zuschläge, Fremdarbeit oder Mehrpersonaleinsatz.

Von zentraler Bedeutung ist es hierbei, sich systematisch mit der Erfassung dieser Effekte auseinanderzusetzen. Sachkosten können z.B. über eine neue Kostenstelle oder Pro-

jekt Nummer erfasst werden. Mehrpersonaleinsatz sollte im Dienstplan dokumentiert werden. Hinterlegen Sie doch ein zentrales neues Dienstplanungs-Icon, die Corona-Mehrarbeit heißt und Sie können die Mehraufwände systematisch nachverfolgen.

Das Gleiche gilt für die Mindererlöse und Personalausfälle. Auch hier liegt in der Erfassung und konkreten Abbildung die Komplexität. Hinterlegen Sie im Leistungsabrechnungsprogramm neben dem Abwesenheitsmerkmal (oder Absagegrund) ‚Krankenhaus‘ auch die Auswahlmöglichkeit ‚Krankenhaus wegen Corona‘, neben ‚unbelegt‘ auch das Merkmal ‚unbelegt wegen Quarantäne‘. Für den Personalbereich kann das ganz praktisch bedeuten, Sie brauchen nicht nur die klassische Kennzeichnung ‚K‘ für krank, sondern zukünftig auch die Möglichkeit, angeordnete Quarantäne und häusliche Isolation zu unterscheiden. Die angeordnete Quarantäne bekommen Sie über das Infektionsschutzgesetz erstattet und dürfen die Kosten nicht den Pflegekassen gegenüber ansetzen, bei der häuslichen Quarantäne hingegen schon.

Welche Maßnahmen sollten jetzt ergriffen werden?

Auf Basis der zuvor beschriebenen Prüflinien sollte zunächst das Ausmaß der wirtschaftlichen Schäden bewertet werden. Je direkter eine Einrichtung betroffen ist, desto existenzieller können die finanziellen Auswirkungen einer solchen Krise sein. Bei den meisten Einrichtungen werden (hoffentlich) die oben beschriebenen Erstattungsmöglichkeiten ausreichen, um die wirtschaftliche Krise zu überwinden, ansonsten sollten weitere Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden. Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen beziehen sich so vor allem auf die korrekte Antragsstellung, die inzwischen auf den Seiten des GKV-Spitzenverbandes ersichtlich ist: [gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp).

Für die Beantragung werden insbesondere zwei Elemente besonders wichtig: Herstellung eines inhaltli-



Wichtig ist, alle krisenbedingten Effekte zu identifizieren, die zu zusätzlichen Ausgaben oder geringeren Erlösen führen.

Quelle: rosenbaum-nagy

chen Sachbezugs bei Mehrausgaben und korrekter Darstellung der Erlössituation bei Mindereinnahmen. Die Mehrkosten müssen plausibel nachgewiesen werden, deshalb ist deren systematische Erfassung so existenziell wichtig. Sie können keine Mehrpersonalkosten ansetzen, wenn Sie insgesamt unterhalb der Soll-Personalmenge bleiben.

Im Rahmen des Nachweises der Mindererlöse wurde ein vereinfachtes Verfahren gewählt, in dem der aktuelle Umsatz mit dem Umsatz aus dem Monat Januar verglichen wird. Sinkt der aktuelle Umsatz unterhalb den des Januarwertes, ergibt sich ein Erstattungsanspruch. Hier sollten Sie vor dem Einreichen des pauschalier-ten Erstattungsanspruchs unbedingt zunächst prüfen, wie hoch die tatsächlichen Erlöseinbußen sind, um gegebenenfalls bestehende Differenzen ausweisen zu können.

Erstattung für Mindererlöse durch Belegungsstopps

Besonders kritisch diskutiert werden aktuell Belegungsstopps. Dabei sollten Sie grundsätzlich zwei Arten von Belegungsstopps unterscheiden: Zum einen extern verordnete und zum anderen intern auferlegte. Extern verordnete Belegungsstopps sind sozusagen das Paradebeispiel für einen coronabedingten Erlösausfall. Die hier entgangenen Erlöse können Sie im Rahmen der Erstattungen von Mindererlösen geltend machen. Mit den zuvor bereits benannten Schwierigkeiten, dass es eine Ver-

gleichsberechnung mit dem Januar gibt und das beispielsweise Investitionskosten aktuell nicht refinanzierbar sind.

Noch etwas schwieriger verhält es sich mit freiwilligen Belegungsstopps. Hier sehen die Antragsformulare zunächst keine direkte Berücksichtigung vor. Indirekt (mit nicht 100-prozentiger Erfolgsaussicht) könnte aber über die auslösenden Faktoren argumentiert werden: Es herrscht ein coronabedingter Personalmangel, der nicht anderweitig ausgeglichen werden konnte. Zur Sicherung der Bewohnerversorgung können coronabedingt keine weiteren Bewohner aufgenommen werden, die entstehenden Erlösminde- rung könnten angesetzt werden. In beiden Fällen gilt: Unbedingt die Abstimmung mit Pflegeversicherung und Heimaufsicht suchen und Vereinbarungen für den späteren Nachweis dokumentieren.

Auch wenn es aktuell schwerfällt die Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen, Sie sollten sich proaktiv und systematisch mit den obigen Handlungsfeldern auseinandersetzen, um den wirtschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit etwas beruhigter entgegenzutreten zu können.

■ Die Autoren sind Seniorberater bei der rosenbaum nagy unternehmensberatung.

Kontakt:
sloane@rosenbaum-nagy.de;
flossbach@rosenbaum-nagy.de